

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 BauGB
für die 173. Änderung des Flächennutzungsplans
- Landwirtschaft südwestlich Erdgasstation Allermöher Deich in Allermöhe -**

Vorbemerkung

Die zusammenfassende Erklärung stellt eine Übersicht der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung bezüglich der Umweltbelange und der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans dar.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange in der Flächennutzungsplanänderung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bestandsgemäße Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen südlich der Autobahnanschlussstelle Nettelnburg der Bundesautobahn A25 im Außendeichbereich der Dove-Elbe zwischen der Straße Allermöher Deich und der Dove-Elbe, nördlich der Reitbrooker Mühlenbrücke, geschaffen. Die Änderung erfolgt aufgrund natur- und kulturräumlicher sowie ökologischer Belange. Das bisherige Planungsziel „Gewerbliche Bauflächen“ wird für diesen Bereich aufgegeben.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt von „Gewerbliche Bauflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 3.8 ha.

Der Änderungsbereich wird langfristig von intensiver Bebauung und Versiegelung freigehalten. Das bestehende Landschaftsbild mit der offenen Kulturlandschaft bleibt erhalten. Gegenüber dem Bestand treten durch die Planänderung keine Veränderungen und damit auch keine erheblichen Umweltauswirkungen ein. Gegenüber dem ursprünglichen Planungsziel wird mit dem Verzicht auf „Gewerbliche Bauflächen“ eine Verbesserung der ökologischen Situation erreicht.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Einwände oder Anregungen zu Umweltbelangen hervorgegangen, die in der Begründung oder in der Planzeichnung berücksichtigt wurden. Die beteiligten Behörden haben der Änderung des Flächennutzungsplans zugestimmt.

3. Änderung des Flächennutzungsplans nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Mit der Flächennutzungsplanänderung erfolgt eine Sicherung der bestehenden landwirtschaftlichen Flächen. Entsprechend ihrer naturräumlichen Bedeutung und ihrer ökologischen Empfindlichkeit werden die Flächen erhalten. Standortalternativen sind nicht vorhanden.

Bei Nichtrealisierung der Planung (Nullvariante) würde die Darstellung „Gewerbliche Bauflächen“ im Flächennutzungsplan und damit die Möglichkeit der Entwicklung eines Gewerbestandorts erhalten bleiben. Dies hätte negative Auswirkungen auf alle Schutzgüter zur Folge. Gegenüber der Planung würde sich der Umweltzustand deutlich verschlechtern.